



Vorläufiger Verzicht eines Beschlusses zur kommunalen Wärmeplanung und auf die Gebietsausweisung von Wärmenetzen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Einreicher:</i> AfD Fraktion	<i>Datum</i> 11.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	24.03.2025	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	25.03.2025	Ö
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung (Vorberatung)	31.03.2025	Ö
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus (Vorberatung)	01.04.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	10.04.2025	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	28.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den finalen Beschluss einer kommunalen Wärmeplanung und die Gebietsausweisung zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nicht in 2025 zu fassen sondern ins 1. Halbjahr 2028 zu verschieben.

Sachverhalt:

Unmittelbar vor der Neuwahl der Stadtvertretung am 09.06.2024 wurde beschlossen, die Wärmeplanung für die Stadt Bad Doberan zu beauftragen und innerhalb von 12 Monaten abzuschließen. Die gesetzlichen Vorgaben sehen demgegenüber für Städte in der Größe Bad Doberans eine Frist bis zum 30.06.2028 vor. Laut Wärmeplanungs- gesetz (WPG) § 4 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. Anlage 1a) ist die Stadt Bad Doberan verpflichtet, bis zum 30. Juni 2028 eine Wärmeplanung zu erstellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einer Art vorausseilenden Gehorsam der Abschluss des Prozesses bereits 3 Jahre vor Fristablauf vorgesehen wird. Eine „Belohnung“ für den vorzeitigen Beschluss einer Wärmeplanung ist nicht vorgesehen. Es wurden/werden vielmehr erhebliche Steuermittel vorfristig ausgegeben, wofür es noch gar keine Notwendigkeit gibt. Außerdem haben die beiden stärksten Parteien im neuen Bundestag angekündigt, dass Gebäudeenergiegesetz (GEG) abzuschaffen bzw. deutlich abzuschwächen, siehe dazu folgenden Auszug aus dem CDU-Wahlprogramm: „Wir schaffen das Heizungsgesetz der Ampel ab. Mit dem bürokratischen Reinregieren in den

Heizungskeller muss Schluss sein. Wir fördern technologieoffen emissionsarme Wärmelösungen.“ Die für die Wärmeplanung getätigten Ausgaben der Stadt Bad Doberan könnten sich also im Nachhinein als obsolet erweisen. Dass diese zu einem Großteil gefördert werden, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um das Geld der Steuerzahler handelt.

Für bestehende Gebäude gibt es nach dem GEG Übergangsfristen, um eine fossile Heizung auszutauschen bzw. auf das Heizen mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien umzustellen (vgl. Anlage 1b). Wenn die Kommune jedoch auf der Grundlage ihrer Wärmeplanung eine Gebietsausweisung zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet beschlossen und veröffentlicht hat, gelten die Vorgaben des neuen GEG nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (vgl. Anlage 2) und nicht erst ab dem 01.07.2028.

Ein vorzeitiger Beschluss zur kommunalen Wärmeplanung und die Gebietsausweisung von Wärmenetzen würde also dazu führen, dass die Bürger und Unternehmen die Bedingungen des GEG unnötigerweise vorfristig einhalten müssten und zum Einbau ggf. teurer Heizungsanlagen gezwungen sind. Im Sinne der Bürger und Unternehmen unserer Stadt ist es geboten, die Technologieoffenheit bei der Heizungswahl so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Außerdem ist es aufgrund der gegenwärtigen politischen Konstellation und des Wahlprogramms der Partei, die voraussichtlich den nächsten Bundeskanzler stellen wird, im Rahmen des Möglichen, dass die gesetzlichen Grundlagen gestrichen oder zumindest abgeschwächt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	x
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Anlage (öffentlich)
---	---------------------

Anlage 1 zur BV

Vorläufiger Verzicht eines Beschlusses zur kommunalen Wärmeplanung und auf die Gebietsausweisung von Wärmenetzen

a/ § 4 WPG

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung

(1) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes spätestens bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.

(2) Wärmepläne sind zu erstellen

1.

spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie

2.

spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.

§ 5 bleibt unberührt.

(3) Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen. Die Länder können vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.

(4) Befinden sich in Gemeindegebieten Liegenschaften des Bundes, die mittelbar oder unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, sind diese von der Wärmeplanung auszunehmen. Eine Aufnahme dieser Liegenschaften in die Wärmeplanung kann nach Zustimmung des und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beziehungsweise für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte mit der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erfolgen.

b/ Auszug § 71 GEG Abs. 1 und 8

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien** oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.

(8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. **In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt.** Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, **eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.** Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf

des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

Anlage 2 zur BV

Vorläufiger Verzicht eines Beschlusses zur kommunalen Wärmeplanung und auf die Gebietsausweisung von Wärmenetzen

Auszug Homepage Bundeswirtschaftsministerium

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/waermeplanungsgesetz-2213692>



ENGLISH

FRANÇAIS

KONTAKT

DATENSCHUTZHINWEIS

≡ Menü | Bundesregierung | Startseite

GEG-“Heizungs-Gesetz“ und Wärmeplanung

Für bestehende Gebäude gibt es nach dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) ↗ längere Übergangsfristen, um eine fossile Heizung auszutauschen bzw. auf Heizen mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien umzustellen. Eigentümer von Bestandsgebäuden und von Neubauten, die in Baulücken entstehen, können bei ihrer künftigen Investitionsentscheidung die örtliche Wärmeplanung berücksichtigen. Erst, wenn die Kommune auf der Grundlage ihrer Wärmeplanung auch eine Gebietsausweisung zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet beschlossen und veröffentlicht hat, gelten die Vorgaben des neuen GEG